OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750495/4/Sr/BD

Datum:
Linz, 26. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde der P O Y, geboren am x, Staatsangehörige von Nigeria, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. S S, X, W, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wels vom 23. November 2017, GZ: BZ-Auf-12220-2016, betreffend die Erteilung der „Aufenthaltsbewilligung - Studierender" nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2005

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 23. November 2017, GZ: BZ-Auf-12220-2016, wies der Bürgermeister der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung - Studierender" gemäß § 64 Abs. 3 NAG ab.

Begründend führte die belangte Behörde wie folgt aus:
„Sie haben am 11.09.2017 persönlich und rechtzeitig den Verlängerungsantrag für Erteilung einer weiteren Aufenthaltsbewilligung Studierender bei der hs. Behörde eingebracht.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stellt sich folgender maßgeblicher Sachverhalt:

Als Aufenthaltszweck haben Sie beim Erstantrag das Studium an einer österreichischen Fachhochschule angegeben. Sie sind somit studierende Drittstaatsangehörige (§ 2 Abs 1 Z 6 NAG) mit einer Aufenthaltsbewilligung lt. § 8 Abs 1 Z 12 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz NAG und somit für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet zu einem bestimmten Zweck berechtigt.

Ihr derzeitiger Aufenthaltstitel „AB Studierender" hat die Gültigkeit 18.10.2016 bis 17.10.2017.
Sie sind seit 18.10.2016 in Österreich rechtmäßig als Studentin mit einer Aufenthaltsbewilligung aufhältig. Sie haben beim Erstantrag gem. NAG als Aufenthaltszweck in Österreich das Bachelorstudium „E E" an der Fachhochschule W angegeben. Sie waren bis einschließlich Sommersemester 2017 als ordentlich Studierende inskribiert, haben als Studienerfolg jedoch nur drei Prüfungen (alle im Wintersemester 2016/17) mit positivem Ergebnis abgelegt. Daher konnten Sie bei Ihrem Verlängerungsantrag als Studienerfolg insgesamt nur 6,5 ETCS für den zu prüfenden Zeitraum 01.10.2016 bis 30.09.2017 nachweisen.

Im Sommersemester 2017 waren Sie zwar noch an der Fachhochschule inskribiert, ihr Fernbleiben ist im März 2017 aufgefallen. Der Versuch einer Kontaktaufnahme mit Ihnen durch die FH Wels Anfang April 2017 blieb erfolglos. Sie wurden am 06.06.2017 exmatrikuliert. Schon am 15.11.2016 haben Sie die Zulassung bei der J in L, Masterstudium „Economics" beantragt Ihr Antrag auf Zulassung wurde Ihnen mittels Bescheid vom 16.02.2017 zur Kenntnis gebracht. Der Studienbeginn als ordentlich Studierende wäre im Sommersemester 2017 möglich gewesen, Sie haben am 24.07.2017 persönlich bei der J in L vorgesprochen und sich auf eigenen Wunsch erst für Wintersemester 2017/18 inskribieren lassen, also per 1.10.2017. Sie haben somit zwischen März 2017 und Anfang Oktober 2017 den Zweck Ihres Aufenthalts laut Ihres Aufenthaltstitels gem. NAG nicht erfüllt. Laut Angabe Ihrer Begleitung beim persönlichen Gespräch am 06.10.2017 wäre es allgemein einfacher sich zum Wintersemester inskribieren zu lassen, da zu diesem Zeitpunkt die Einführungskurse stattfinden.

Gem. § 64 Abs 3 NAG ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für den Zweck des Studiums; nur zulässig, wenn nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften ein Studienerfolgsnachweis: einer Universität, Fachhochschule, akkreditierte Privatuniversität, Pädagogischen Hochschule oder anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule erbringt wird. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolgs eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.
Da für den maßgeblichen Zeitraum kein ausreichender Studienerfolg laut Aktenlage vorliegt, wurde Ihnen Parteiengehör gewährt um besondere Gründe darzulegen. Sie haben seit dem ordentlichen Studienbeginn im Oktober 2016 nur drei Prüfungen abgelegt, die zwar positiv sind, jedoch gem. § 64 Abs 3 NAG nicht als ausreichender Studienerfolg für einen Verlängerungsantrag gewertet werden können. Sie haben auch die Inskription für das Sommersemester 2017 bei der x in L nicht angestrebt, obwohl es Ihnen laut Aktenlage möglich gewesen wäre. Daher haben Sie diese Voraussetzung, die laut MAG für einen Verlängerungsantrag mit dem gleichen Aufenthaltszweck erforderlich ist, nicht erfüllt.

Sie haben sich schon kurz nach Ihrer Einreise in Österreich um eine Beschäftigungsbewilligung als Sexualdienstleisterin bemüht die vom Arbeitsmarktservice jedoch nicht bewilligt wurde. Sie haben trotzdem mit einem Gesundheitsbereich die notwendigen wöchentlichen Untersuchungen beim hs. Amtsarzt im Zeitraum von 12.01.2017 bis 27-06.2017 durchführen lassen, jedoch keine Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz AuslBG oder einer anderen arbeitsmarktrechtlichen Bewilligung inne gehabt Aufgrund der fehlenden arbeitsmarktrechtlichen Bewilligung wurde die Finanzpolizei um Einleitung eines Verfahrens ersucht. Im November 2017 ist uns bekannt worden, dass Sie für Ihr Einkommen für die verrichtete Sexualdienstleistung bis dato keine Steuern an das Finanzamt abgeführt haben. Am Finanzamt liegt auch keine Steuernummer auf;

Sie haben am 04.11.2016 bei hs. Behörde ein Informationsblatt über Ihren beschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt und die notwendige Mindestanzahl von 16 ETCS pro Studienjahr für den Verlängerungsfall gem. MAG mit Unterschrift zur Kenntnis genommen und ausgehändigt bekommen.

Sie haben am 05.07.2017 bei einer persönlichen Vorsprache bei hs. Behörde mitgeteilt, einer laufenden geringfügigen Beschäftigung in einem privaten Haushalt nachzugehen. Auch für dieses Dienstverhältnis liegt keine gültige Beschäftigungsbewilligung des Arbeitsmarktservice MAS auf und es wurde dieses geringfügige Dienstverhältnis nicht bei der OÖ Gebietskrankenkasse angemeldet. Beim persönlichen Gespräch am 06.10.2017 hat Ihre Begleitung angegeben, dass Sie davon ausgingen, dass es sich bei dem Dienstverhältnis mit dem Ausmaß von 2 Stunden pro Woche nicht um ein Dienstverhältnis handeln würde, für das man eine Beschäftigungsbewilligung benötigt, da Sie wenig verdienen. Um eine diesbezügliche Bewilligung würde man sich nun nachträglich beim MAS kümmern.
Es kann besonders im Hinblick auf die Wöchentlichen Untersuchungen durch den hs. Amtsarzt im Zeitraum Janner 2017 bis Juni 2017 - von körperlicher Gesundheit und gutem Zeitmanagement ausgegangen werden. Sie selbst konnten keine relevanten Gründe gemäß NAG angeben oder nachweisen, warum Sie den ausreichenden Studienerfolg nicht nachweisen können. Am 05.07.2017 haben Sie als allgemein gehalten Grund für den nicht ausreichenden Studienerfolg mitgeteilt, dass es Ihnen schwer fällt, der Unterrichtssprache

Englisch zu folgen. Das Beherrschen der notwendigen Sprachkenntnisse war Ihnen jedoch schon bei dem Zulassungsverfahren zum ersten englischsprachigen Studium in Österreich als generelle Voraussetzung bekannt Auch ist bei Ihrer aktuellen Zulassung an der J in L die Unterrichtssprache Englisch. Es liegt somit für den fehlenden Studienerfolg kein Grund gem. § 64 Abs 3 NAG vor.

Auch für die allgemeine Erteilungsvoraussetzung „ausreichender Lebensunterhalt" haben Sie bis dato nicht nachweisen können, dass die Geldmittel vom Ausfand nach Österreich transferiert wurden oder aus eigener Erwerbstätigkeit — für die Sie keine arbeitsmarktrechtliche Bewilligung vorlegen können und die bis dato nicht versteuert wurde — in Österreich stammen. Laut Ihrem vorgelegten Kontoauszug haben Sie einen Bar-Eigenerlag idHv € 10.900,- am Tag vor der Stellung des Verlängerungsantrags einbezahlt. Am 06.10.2017 haben Sie angegeben, dass das Geld von zwei Touristen nach Österreich mitgenommen wurde, die es von ihrer Mutter Im Ausland bekommen haben, damit Sie dieses Geld ausgehändigt bekommen. Einen Nachweis darüber können Sie nicht vorlegen. Die Herkunft der Geldmittel ist somit nicht beweisbar.

Sie wurden am 05.07.2017 mündlich, am 29.09.2017 schriftlich mittels RSb und am 06.10.2017 nochmals mündlich darüber in Kenntnis gesetzt, dass Sie einen anderen Aufenthaltszweck gem. NAG anstreben können, wobei laut Aktenlage nur ein Antrag für eine „Rot-Weiß-Rot - Karte" für eine qualifizierte unselbstständige Tätigkeit in Erwägung zu ziehen wäre auch die Möglichkeit eines neuen Erstantrages „AB Studierender" wurde besprochen.
Anhand der vorgelegten Unterlagen und des im Ermittlungsverfahren festgestellten Sachverhaltes konnte nicht festgestellt werden, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels oder einer Dokumentation mit einem anderen Aufenthaltszweck als beantragt möglich ist. Aus den oben angeführten Gründen, ist daher beabsichtigt, Ihren Antrag abzuweisen.

Dieser Sachverhalt war Ihnen im Wege der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 10.10.2017 nachweislich zur Kenntnis gebracht worden, insbesondere die Absicht der Behörde, den gegenständlichen Antrag abzuweisen.

Am 13.10.2017 haben Sie in Begleitung bei der Behörde vorgesprochen und um Fristerstreckung.bis10.11.2017 gebeten, die Ihnen auch gewährt wurde.

Am 06.11.2017 haben Sie in Begleitung von Herrn S B M nochmals bei der Behörde vorgesprochen-und niederschriftlich wie folgt angegeben:
„Ich kann bei der J in L erst im Dezember2017 Prüfungen ablegen, ich bitte um weitere Fristerstreckung bis März 2018 um noch weitere Prüfungen abzulegen, damit ich einen ausreichenden Studienerfolg nachweisen kann.

Ich konnte im Sommersemester 2017 nicht an der J inskribieren, weil ich keine Berechtigung für das System KUSSS bekommen konnte.
Das Gesundheitsbuch hätte ich nur kurz, da ich selber daran interessiert war, wie meine Blutwerte sind.
Bezüglich eines anderen Aufenthaltszwecks in Österreich kann ich keine Angaben machen.

Die neuerliche Fristerstreckung konnte Ihnen nicht mehr gewährt werden. Für die Beurteilung des Studienerfolges ist aus Aktualitätsgründen immer das jüngst abgelaufene Studienjahr heranzuziehen.
Es wäre Ihnen laut Aktenlage möglich gewesen, schon im Sommersemester an der J zu inskribieren und Prüfungen abzulegen.

Sie wurden am Tag der Niederschrift; darauf hingewiesen, dass Ihnen der negative Bescheid zugestellt wird und Sie das' Rechtsmittel der Beschwerde einreichen können. Sie sind darin bis zur rechtskräftigen Entscheidung mit dem mittlerweile abgelaufenen Aufenthaltstitel in Osterreich rechtmäßig aufhältig, eine eventuelle Wiedereinreise nach Österreich ist jedoch nicht möglich. Sie können - bei Rechtskraft des negativen Bescheides bezüglich des Verlängerungsantrags - jederzeit von Ihrem Heimatland aus einen neuen Erstantrag „AB Studierende" stellen.

Innerhalb der Ihnen gewährten Frist hat sich am dargestellten Sachverhalt keine Veränderung Vergeben.

Gemäß Art. 8 Abs. 3 EMRK ist die Verweigerung des Aufenthaltstitels, sofern damit das Privat- und Familienleben des Antragstellers angegriffen würde nur zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Artikel 8 Abs, 2 EMRK notwendigen Ziele hotwendig ist.

Im Sinne der damit geforderten Notwendigkeit darf ein Aufenthaltstitel nicht verweigert werden, wenn die Auswirkungen einer solchen Entscheidung auf die Lebenssituation des Fremden oder seiner Familie schwerer wiegen, als die nachteiligen Folgen der Nichterteilung des Aufenthaltstitels.

Bei dieser Abwägung ist auf die Dauer des Aufenthaltes und das Ausmaß der Integration des Antragstellers und seiner Familienangehörigen sowie die Intensität der familiären oder sonstigen Bindungen Bedacht zu nehmen.

Bei Abwägung Ihrer privaten Interessen mit den öffentlichen Interessen im Sinne des Artikel 8 Abs. 2 EMRK hat die hs. Behörde zu berücksichtigen, ob familiäre Bindungen zürn Bundesgebiet bestehen, Sie haben bei beiden Antragsformularen angegeben, dass Sie verheiratet sind. Auf Nachfrage haben Sie mitgeteilt, dass Ihr Ehemann und Ihr gemeinsames minderjähriges Kind in Nigeria leben. Ihre Kernfamilie hat noch nie in Österreich gelebt. Ihre freundschaftlichen Beziehungen in Österreich sind im Vergleich zu ihrer familiären Bindung im Ausland nicht zu berücksichtigen.

Es musste im Hinblick auf das Vorliegen der oben erläuterten Abweisungsgründe den öffentlichen Interessen gegenüber Ihren privaten Interessen absolute Priorität eingeräumt werden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen den in Rede stehenden Bescheid, zugestellt am 27. November 2017, erhob die Bf rechtzeitig mit Schreiben vom 22. Dezember 2017 das Rechtsmittel der Beschwerde, in der sie ua Nachstehendes ausführte:

„Die Beschwerdeführerin erhebt zunächst ihr gesamtes bisheriges Vorbringen zum integrierenden Bestandteil dieses Beschwerdeschriftsatzes und hätte bei richtiger rechtlicher Beurteilung eine inhaltlich anders lautende Entscheidung ergehen müssen.

Entsprechend den Ausführungen der erstinstanzlichen Behörde hätte die Beschwerdeführerin seit dem ordentlichen Studienbeginn im Oktober 2016 nur drei Prüfungen abgelegt, die zwar positiv wären, jedoch nicht als ausreichender Studienerfolg für einen Verlängerungsantrag gewertet werden könnten.

Die Beschwerdeführerin schloss mit 28.2.2017 ihr Studium an der Universität in der Ukraine ab und legte sie im Wintersemester Prüfungen im Umfang von gesamt 30 ECTS ab. Dies ist der beiliegenden Bestätigung der Universität in der Ukraine zu entnehmen. Zusätzlich war die BF im Wintersemester 2016/17 an der FH OÖ inskribiert und legte dort Prüfungen im Ausmaß von ECTS 6,50 ab.

Frau Y ist aktuell seit WS 2017/18 an der J inskribiert und legte sie am 15.12.2017 sie Prüfung Arbeitspsychologie mit der Note Befriedigend ab. Den beiliegenden Bestätigungen der Universität ist zu entnehmen, dass die BF aktuell noch 5 weitere Lehrveranstaltungen besucht, wobei die Prüfungen mit Ende des Semesters bzw. im Jänner abzulegen sind.

Im Sommersemester 2016/17 war die BF nicht an der J inskribiert, da es ihr beim Masterstudium Economics aufgrund des Angebots der Lehrveranstaltungen fachlich nicht möglich war, im Sommersemester einzusteigen. Dass die BF dieses Studium ernsthaft betreibt ist dem Lehrveranstaltungsbesuch entsprechend den beigelegten Bestätigungen der Professoren und der bereits positiv abgelegten Prüfung in Arbeitspsychologie zu entnehmen. Die BF machte im Sommersemester 2016/17 zwei Deutschkurse (A1 Teil 1 und 2), um die Zeit zur Aneignung von grundsätzlichen Deutschkenntnissen zu nutzen.

Ihren Lebensunterhalt bestreitet die Beschwerdeführerin aktuell aus Unterhaltszahlungen ihrer Mutter in Nigeria. Da über Western Union nach Auskunft der BF keine größeren Beträge überwiesen werden können, wurden die Geldbeträge jeweils von Mittelspersonen aus Nigeria nach Österreich überbracht. Der beiliegenden Kopie des A f S ist zu entnehmen, dass die Mutter der BF für den Lebensunterhalt ihrer in Österreich studierenden Tochter zur Gänze aufkommt.

Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte daher eine inhaltlich anders lautende Entscheidung getroffen werden müssen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3.1. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 18. Jänner 2018 vorgelegt und zum Sachverhalt wie folgt ausgeführt: „Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir auf die Aktenlage und die Begründung des angefochtenen Bescheids. Der Sachverhalt bezüglich der Sexualdienstleistung der Antragstellerin ohne notwendige arbeitsmarktrechtliche Bewilligung wird im Übrigen auch von der Beschwerdeführerin nicht bestritten.

Zum Studienerfolg im abgelaufenen Studienjahr ist mit der Beschwerde ein Nachweis von 30 ETCS bei einer ukrainischen Universität vorgelegt worden, die während der Gültigkeit des ersten österreichischen Aufenthaltstitels erbracht wurden und somit als Beweismittel angeführt, dass der Studienerfolg gem. NAG ausreichend ist. Die NAG-Behörde hat nur einen Studienerfolg im abgelaufenen Studienjahr von 6,5 ETCS (in Österreich) feststellen können, der für das NAG-Verfahren relevant ist. Auch sind die in der Beschwerde angekündigten zukünftigen ETCS für den ggst. Verlängerungsantrag nicht NAG-relevant.

Als Nachweis der Herkunft der Geldmittel ist - erstmalig bei der Beschwerde - eine Unterstützungserklärung der Mutter der Antragstellerin beigefügt worden. Für die Behörde ist der Nachweis der Geldmittel weiterhin unklar.

Finanztransaktionen mit Western Union von Österreich nach Nigeria (von Nigeria nach Österreich leider nicht eruierbar laut Auskunft eines West-Union-Partners in Wels) sind bis mit € 5.000,- begrenzt. Die Gebühr beträgt bei der o. a. Summe beträgt € 24,90 (weniger als 0,5 % der übermittelten Summe). Die Mutter der Antragstellerin hätte 2 x € 5.000,- an die Tochter in Österreich senden können." [Hervorhebungen nicht übernommen]

3.2. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und ergänzende Erhebungen vorgenommen.

Gemäß § 24 Abs. 1 iVm Abs 4 VwGVG konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung aufgrund der Tatsache, dass der für das Verfahren wesentliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage für das erkennende Gericht hinreichend geklärt vorliegt und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ, unterbleiben. Anzumerken ist, dass der Verhandlungsantrag von der rechtsfreundlichen Vertretung am 23. April 2018 zurückgezogen worden ist.

4.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:
4.2.1. Antragsgemäß wurde der Bf eine Aufenthaltsbewilligung für Studierende für den Zeitraum 18. Oktober 2016 bis 17. Oktober 2017 erteilt.

Fristgerecht brachte die Bf am 19. September 2017 bei der belangten Behörde einen Verlängerungsantrag ein.

Die Bf gab beim Erstantrag als Aufenthaltszweck das Bachelorstudium „Electrical Engineering" an der Fachhochschule Wels an und war bis einschließlich Sommersemester 2017 als ordentlich Studierende inskribiert. Am 4. November 2016 wurde der Bf von der belangten Behörde ein Informationsblatt über den beschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ausgehändigt und auf die notwendige Mindestanzahl von 16 ETCS pro Studienjahr für den Verlängerungsfall niederschriftlich hingewiesen.

Im Wintersemester 2016/17 legte sie drei Prüfungen mit positivem Ergebnis ab und erlangte für den zu prüfenden Zeitraum (1. Oktober 2016 bis 30. September 2017) insgesamt nur 6,5 ETCS. Im Sommersemester 2017 legte die Bf keine Prüfungen ab und blieb ab März 2017 der Fachhochschule fern. Da anschließend eine Kontaktaufnahme nicht mehr möglich war, wurde die Bf am 6. Juni 2017 exmatrikuliert.

Mit 28. Februar 2017 schloss die Bf ein Studium an einer Universität in der Ukraine ab, wobei sie im Wintersemester Prüfungen im Umfang von gesamt 30 ECTS abgelegte.

Eine Anrechnung dieser Prüfungen erfolgte in Österreich nicht. Die Bf hat somit für den angeführten Beurteilungszeitraum lediglich 6,5 ETCS erlangt.
4.2.2. Am 11. November 2016 beantragte die Bf die Zulassung bei der J in L, Masterstudium „Economics". Die Zulassung erfolgte mittels Bescheid vom 16. Februar 2017. Der Studienbeginn als ordentlich Studierende wäre im Sommersemester 2017 möglich gewesen. Auf eigenen Wunsch erfolgte die Inskription erst mit dem Wintersemester 2017/18.

Im Sommersemester 2016/17 absolvierte die Bf zwei Deutschkurse (A1 Teil 1 und 2).

4.2.3. Nach der Einreise in Österreich bemühte sich die Bf um eine Beschäftigungsbewilligung als Sexualdienstleisterin; eine Bewilligung wurde vom Arbeitsmarktservice nicht erteilt.

II.

Der festgestellte Sachverhalt ist unstrittig.

III.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Im vorliegenden Beschwerdefall ist das NAG in der Fassung BGBl. I Nr. 145/2017 anzuwenden.

§ 64 lautet auszugsweise:
(1) Drittstaatsangehörigen kann eine Aufenthaltsbewilligung für Studierende ausgestellt werden, wenn sie
1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. ein ordentliches oder außerordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, Pädagogischen Hochschule, anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule oder einen anerkannten privaten Studiengang oder anerkannten privaten Hochschullehrgang absolvieren und im Fall eines Universitätslehrganges dieser nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient.

Eine Haftungserklärung ist zulässig.

(2) Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit richtet sich nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz. Diese Erwerbstätigkeit darf das Erfordernis des Studiums als ausschließlicher Aufenthaltszweck nicht beeinträchtigen.

(3) Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, Pädagogischen Hochschule oder anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule erbringt. Gleiches gilt beim Besuch eines anerkannten privaten Studienganges oder anerkannten privaten Hochschullehrganges. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.

§ 24 lautet auszugsweise: (1) Verlängerungsanträge (§ 2 Abs. 1 Z 11) sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen; § 23 gilt. Danach gelten Anträge als Erstanträge. Nach Stellung eines Verlängerungsantrages ist der Antragsteller, unbeschadet der Bestimmungen nach dem FPG, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. Über die rechtzeitige Antragstellung kann dem Fremden auf begründeten Antrag eine einmalige Bestätigung im Reisedokument angebracht werden, die keine längere Gültigkeitsdauer als drei Monate aufweisen darf. Diese Bestätigung berechtigt zur visumfreien Einreise in

das Bundesgebiet. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Form und Inhalt der Bestätigung durch Verordnung zu regeln.

§ 8 NAG-DV idF BGBl. II Nr. 481/2013 lautet auszugsweise wie folgt: Zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:

7. für eine „Aufenthaltsbewilligung - Studierender":

b) im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität, der Pädagogischen Hochschule, der anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule, des anerkannten privaten Studienganges oder des anerkannten privaten Hochschullehrganges über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere ein Studienerfolgsnachweis gemäß § 75 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120 idF BGBl. I Nr. 13/2011 sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs. 4 UG;

§ 75 UG idF BGBl. I Nr. 13/2011 lautet auszugsweise wie folgt:

(6) Die Universität hat einer oder einem ausländischen Studierenden ab dem zweiten Studienjahr auf Antrag der oder des Studierenden einen Studienerfolgsnachweis auszustellen, sofern sie oder er im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten (8 Semesterstunden) abgelegt hat.

§ 52. UG idF BGBl. I. Nr 131/2015 lautet:
(1) Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und der lehrveranstaltungsfreien Zeit. Es beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Der Senat hat nähere Bestimmungen über Beginn und Ende der Semester und der lehrveranstaltungsfreien Zeit zu erlassen.
(2) An den Medizinischen Universitäten bzw. an den Universitäten, an denen eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, kann der Senat nähere Bestimmungen über Beginn und Ende des Klinisch-Praktischen Jahres im Rahmen des Studiums der Humanmedizin (§ 35a) erlassen, wobei während der Dauer des KlinischPraktischen Jahres keine lehrveranstaltungsfreie Zeit möglich ist.

2.1. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH ist für einen Studienerfolgsnachweis erforderlich, dass im vorausgegangenen Jahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS oder 8 Semesterstunden abgelegt wurden.

In seinem Erkenntnis VwGH 3.10.2013, 2010/22/0127, führt der VwGH aus, dass der Studienerfolg nicht für die gesamte bisherige Studienlaufbahn zu prüfen ist, sondern lediglich für das vorangegangene Studienjahr. Das ist grundsätzlich dasjenige, das vor dem Gültigkeitsende des bestehenden Aufenthaltstitels liegt.
2.2. Den Feststellungen ist zu entnehmen, dass die Bf im Beurteilungszeitraum (1. Oktober 2016 bis 30. September 2017) bis zum 6. Juni 2017 (Exmatrikulation) als ordentliche Studentin an der FH Wels zugelassen war. Nunmehr ist die Bf (außerhalb des Beurteilungszeitraumes) an der J als ordentliche Studierende zugelassen.

Abstellend auf die §§ 24 Abs. 1 und 64 Abs. 3 NAG, 8 Z 7 lit. b NAG-DV und 75 Abs. 6 UG ist das der Antragstellung vorausgegangene Studienjahr entscheidungsrelevant. Wie bereits die belangte Behörde zu Recht festgestellt hat, handelt es sich dabei um das Studienjahr 2016/2017 (WS 2016/17 und SS 2017), das am 1. Oktober 2016 begonnen und am 30. September 2017 geendet hat. Ausschlaggebend für die vorliegende Beurteilung sind somit nur jene Prüfungen, die die Bf in diesem Zeitraum positiv abgelegt hat.

Im Beurteilungszeitraum hat die Bf anstelle der erforderlichen 16 ECTS Punkte lediglich 6,5 ECTS Punkte erreicht. Da in diesem Zusammenhang den positiv beurteilten Prüfungen auch nicht die geforderten 8 Semesterstunden, sondern nur 6 Semesterstunden, zugrunde gelegen sind, hat die Bf den geforderten Studienerfolg nicht erbracht. Wie bereits dargestellt, hat die Bf den mangelnden Studienerfolg in Österreich dem Grunde nach nicht bestritten.

Der Hinweis auf abgelegte Prüfungen im Ausland ist nicht geeignet, den erforderlichen Studienerfolg zu bewirken. Prüfungen, die an einer ausländischen Universität abgelegt worden sind, sind zu berücksichtigen, wenn sie in Österreich angerechnet worden sind. Unbestritten erfolgte keine Anrechnung in Österreich.
Entscheidungsrelevante Gründe für den mangelnden Studienerfolg hat die Bf im Verfahren vor der belangten Behörde nicht vorgebracht. Unzureichende Sprachkenntnisse führen im vorliegenden Fall zu keiner positiven Beurteilung. Mit entsprechendem Aufwand und Einsatz wäre es der Bf möglich gewesen, die erforderlichen Prüfungen innerhalb eines Studienjahres abzulegen. Möglicherweise war die Bf auch durch ihre geringfügigen Beschäftigungen und Studien im Ausland daran gehindert. Die Abschlüsse von Prüfungen außerhalb des Beurteilungszeitraumes zeigen sehr wohl auf, dass die Bf bei umsichtiger Planung in der Lage gewesen wäre, die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

§ 64 Abs. 3 NAG letzter Satz ermöglicht die Verlängerung der beantragten Aufenthaltsbewilligung trotz Fehlens des Studienerfolges, wenn Gründe vorliegen, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind. Wie die obigen Ausführungen zeigen, liegen derartige

Gründe nicht vor. Darüber hinaus hat die Bf unabwendbare oder unvorhersehbare Gründe nicht einmal ansatzweise behauptet und sind solche auch nicht hervorgekommen.

3. Da die Bf die Voraussetzungen für eine Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung als Studierende gemäß § 64 Abs. 3 NAG nicht erfüllt, hat die belangte Behörde den Verlängerungsantrag zu Recht abgewiesen.

Die Beschwerde war daher spruchgemäß abzuweisen.

IV.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider